

§ 6 LMChemG (Brandenburg) — Verarbeitung personenbezogener Daten

Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin" und "Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker"

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das nach § 2 Abs. 3 Satz 1 zuständige

Ministerium darf zum Zwecke und im Rahmen der ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und speichern.

(2) Die Daten sind grundsätzlich bei den Betroffenen mit

deren Kenntnis zu erheben. Die Betroffenen sind verpflichtet, dem nach § 2

Abs. 3 Satz 1 zuständigen Ministerium die zur Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis erforderlichen Nachweise zu erbringen; hierauf sind sie hinzuweisen.

(3) Eine Erhebung personenbezogener Daten ist ohne Kenntnis

der Betroffenen nur zulässig, wenn anderenfalls die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz gefährdet wäre. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn Anhaltspunkte für unrichtige Angaben, die Unzuverlässigkeit des Betroffenen im Sinne des § 2 Abs. 4 oder für eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 vorliegen. In diesen Fällen ist das nach § 2 Abs. 3 Satz 1 zuständige

Ministerium berechtigt, die zur Klärung notwendigen personenbezogenen Daten bei öffentlichen Stellen zu erheben.

(4) Im übrigen gilt das Brandenburgische Datenschutzgesetz.

Zitiervorschlag: § 6 LMChemG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LMChemG/6>